



Verband der Lehrenden und Forschenden an Schweizer Fachhochschulen (fh-ch)
Fédération des enseignants et chercheurs des Hautes écoles spécialisées suisses (hes-ch)
Federation dei docenti e ricercatori delle Scuole universitarie professionali svizzere (sup-ch)

Mitwirkungsrechte der repräsentativen Gruppen an Fachhochschulen

Grundlagen und Forderungen

2025

Der Bericht in Stichworten

Mitwirkung der repräsentativen Gruppen ist Grundelement der Hochschulkultur

Sie fördert Qualität, Akzeptanz und Innovationsfähigkeit.

Das HFKG verpflichtet zu „angemessener Mitwirkung“

Diese ist Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung.

Mitwirkung bedeutet echte Prozessbeteiligung

Nicht nur Anhörung oder Mitspracherechte, sondern aktive Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen, die Entscheidungen vorbereiten.

Angemessene Mitwirkung braucht strukturelle Unabhängigkeit der repräsentativen Gruppen

Eigene Statuten, finanzielle Mittel, Ressourcen und Adresszugang sind notwendig.

Repräsentative Gruppen müssen beim QS-System und Akkreditierungsprozess eingebunden sein

Von der Entwicklung über Umsetzung bis zur Evaluation.

Kriterien für ein vollwertiges Mitwirkungskonzept

- Eigene Statuten, Budget, Wahlen
- Informationspflicht der Hochschule
- Gremienbeteiligung, Antragsrecht
- Adresslisten-Zugriff (datenschutzkonform)
- Kündigungsschutz und Schutz der Anstellungsbedingungen
- Regeln bezüglich Vertraulichkeit
- Ins Akkreditierungsverfahren eingebunden
- Schlichtungsstelle

1. Mitwirkung ein grundlegender Teil der Hochschulkultur

Die Hochschulen sind grosse, komplexe Gebilde mit vielfältigen Aufträgen und dem Anspruch, den aktuellen Herausforderungen gewachsen zu sein, Lösungen für grundlegende Probleme bereitzustellen und durch ihre Ausbildungen, Forschungen und Dienstleistungen die Zukunft positiv und nachhaltig mitzugestalten. Entscheidungsprozesse sollen daher unter Mitwirkung der betroffenen Personen und der Wissens- und ErfahrungsträgerInnen stattfinden. So steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Probleme richtig erfasst, die Palette von Lösungen verbreitert und qualitativ gute Entscheidungen getroffen werden. Zudem führen bereitabgestützte Entscheidungen dazu, dass die Umsetzung von den Betroffenen besser mitgetragen wird und zu besseren Ergebnissen führt. Ferner werden in Hochschulen mit gelebter Mitwirkung Probleme eher sichtbar, weil sie offen angesprochen werden können. Und schliesslich schafft die Mitwirkung eine motivierende Arbeitskultur, weil die Einzelnen nicht nur Angestellte und BefehlsempfängerInnen, sondern mitwirkender Teil der Hochschule sind. Es gibt also gute Gründe, die Mitwirkung ernsthaft zu leben.

Die *Hochschulkultur* baut auf Mitwirkung auf.

2. Die Mitwirkungsrechte Teil des HFKG

Entsprechend der Wichtigkeit der Mitwirkung an den Hochschulen gelten gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) «angemessene Mitwirkungsrechte» der Hochschulangehörigen als Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung¹. Akkreditierungen finden im Durchschnitt alle sieben Jahre statt. Bei der ersten Akkreditierung auf der Grundlage des HFKG und der dazu gehörenden Verordnung hat es sich gezeigt, dass die meisten Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen die Standards in Bezug auf die Mitwirkung noch nicht erfüllten und nachbessern mussten. Dies ist zwar geschehen. Allerdings entsprechen nach Meinung des fh-ch die heutigen Lösungen bezüglich Mitwirkung an den Fachhochschulen immer noch nicht den Vorgaben von Gesetz und Verordnung. In der nächsten Akkreditierungsrunde sind also weitere Verbesserungen vorzunehmen, um den Hochschulangehörigen der Fachhochschulen «angemessene Mitwirkungsrechte» zu ermöglichen. Was bedeutet allerdings «mitwirken» (Kapitel 3)? Und wann sind die Mitwirkungsrechte an Hochschulen «angemessen» (Kapitel 4)?

Das HFKG verlangt *angemessene Mitwirkungsrechte* der repräsentativen Gruppen.

3. Was bedeutet «mitwirken»?

Um die Bedeutung von «Mitwirken» zu verstehen, ist es wichtig, diese Form von anderen Arten der Teilnahme an Entscheidungsprozessen zu unterscheiden.

3.1. Mitwirken heisst mehr als «angehört werden»

«Mitwirken» heisst nicht nur «angehört werden». Wenn sich die «Mitwirkungsrechte» auf Anhörungen beschränken würden, so würde man die Mitwirkungsrechte zu wenig ernstnehmen. «Anhörung» bedeutet zum Beispiel, dass am

Angehört werden genügt nicht.

¹ HFKG Art. 30.1.a.4

Ende eines Entwicklungsprozesses die repräsentativen Gruppen zu einem Vorschlag positiv oder negativ Stellung nehmen können (=Vernehmlassung). Das hat nichts mit Mitwirkung zu tun. Das Wort «Anhörung» wird übrigens in den rechtlichen Texten nicht verwendet. Mitwirkung meint mehr als Anhörung.

Fragen an die Fachhochschulen:

- Welche Rolle spielen die Anhörungen (Vernehmlassungen) im Mitwirkungskonzept der Fachhochschulen?
- Wie finden die Anhörungen statt? Schriftlich oder mündlich?
- Gibt es Beispiele, wo Anhörungen Einfluss gehabt haben auf die Schlussentscheidung?

3.2. Mitsprache ist gut, aber genügt noch nicht

Die Situation würde sich ein wenig verbessern, wenn die repräsentativen Gruppen nicht nur am Ende eines Entwicklungsprozesses «angehört» würden, sondern frühzeitig vor der Ausarbeitung eines Vorschlages ihre Ideen, Anträge und Bedenken eingeben könnten. Dann könnte man davon reden, dass sie «Mitspracherechte» haben. Aber «Mitwirkung» ist auch das noch nicht.

Mitwirkungsrechte sind mehr als Mitspracherechte.

Fragen an die Fachhochschulen:

- Können die repräsentativen Gruppen zu Beginn eines Prozesses ihre Ideen, Anträge und Bedenken eingeben?
- Wenn ja: Auf welche Art?

3.3. Mitwirkung heisst in Entwicklungsprozesse involviert zu sein

Von Mitwirkung kann erst die Rede sein, wenn die repräsentativen Gruppen in einen Prozess involviert sind und die Entwicklung der Lösung beeinflussen können. Üblicherweise geschieht dies in Projekt- oder Arbeitsgruppen oder in ständigen Kommissionen, die Entscheide vorbereiten.

Mitwirken heisst in den Prozessen dabei sein.

Fragen an die Fachhochschulen:

- Gibt es Vorbereitungsgruppen von Entscheidungen, in denen die repräsentativen Gruppen vertreten sind?
- Ist das der Normalfall oder die Ausnahme?

3.4. Mitwirken heisst nicht mitbestimmen

Unbestritten wird sein, dass «Mitwirken» nicht «Mitbestimmen» heisst. Denn wer mitbestimmen kann, hat in einem Entscheidungsfindungsprozess bei einer endgültigen Entscheidung ein Stimmrecht. Wer also Mitbestimmungsrechte hat, hat Teil an den Entscheidungsrechten. Das ist wohl mit «Mitwirkungsrechten» nicht gemeint, obwohl es natürlich einzelnen Fachhochschulen freisteht, in bestimmten Gremien den Vertretungen der repräsentativen Gruppen auch Mitbestimmungsrechte zuzugestehen. Dabei stellt sich allerdings die Frage, wie gewichtig sind die Stimmen der repräsentativen Gruppen? Gilt in diesen Gremien eine Parität?

Mitbestimmen umfasst mehr als mitwirken.

Fragen an die Fachhochschulen:

- Gibt es Fachhochschulgremien oder Themen, bei denen den repräsentativen Gruppen Mitbestimmungsrechte zugestanden werden?
- Existiert an der Fachhochschule eine Liste mit Themen, aus der ersichtlich ist, auf welche Art die repräsentativen Gruppen an den Entscheidungen beteiligt sind?
- Gibt es Gremien und/oder Themen, bei denen den repräsentativen Gruppen «Parität» zugestanden wird?

3.5. Zusammenfassende Bemerkung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Mitsprache am Anfang eines Prozesses und die Anhörung am Ende eines Prozesses zwar den repräsentativen Gruppen Möglichkeiten der Einflussnahme geben. Mitwirkung ist das aber nicht. Diese ist erst gegeben, wenn die repräsentativen Gruppen in den Prozessen involviert sind, in denen die konkreten Lösungen erarbeitet werden. Dies geschieht in Projekt- oder Arbeitsgruppen oder ständigen Kommissionen.

Mitsprache am Beginn eines Prozesses (Ideen-sammlung, Anträge)		
	Mitwirkung an einem Entwicklungsprozess (Mitarbeit in einer thematischen Projekt- oder Arbeitsgruppe oder einer ständigen Kommission, die Entscheide vorbereiten)	
Anhörung am Ende eines Prozesses (=Vernehmlassung)		
		Mitbestimmung (Stimmrecht bei der endgültigen Entscheidung, allenfalls Parität)

4. Definition des Begriffs «angemessene Mitwirkungsrechte»

Wann sind die an den Fachhochschulen gelebten Mitwirkungsrechte «angemessen»? Zuerst ist hier festzuhalten, dass das HFKG selbst keine Definition enthält, wann die Mitwirkungsrechte angemessen sind.² Dafür muss man auf die «Akkreditierungsverordnung»³ und «Qualitätsstandards für die institutionelle

² Auch die Botschaft enthält keine Bestimmungen <https://www.fedlex.admin.ch/FILES/tore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2009/812/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2009-812-de-pdf-a.pdf>

³ Akkreditierungsverordnung <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/362/de>

Akkreditierung»⁴ zurückgreifen. Dort finden sich Kriterien, die mithelfen, den Begriff «angemessen» zu definieren. In den folgenden Punkten 3.1 – 3.3 werden sie dargestellt.

4.1. Unabhängiges Funktionieren der repräsentativen Gruppen

Das Qualitätssicherungssystem verlangt, «dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule...über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen»⁵. Zu den repräsentativen Gruppen gehören:

- die Studierenden,
- der Mittelbau,
- der Lehrkörper und
- das Verwaltungspersonal.⁶

«Unabhängiges Funktionieren» baut auf drei Voraussetzungen auf. Dazu gehören eigenständige Strukturen, ausreichende und unabhängige Finanzierung und zeitliche Ressourcen.

4.1.1. Eigenständige Strukturen

«Unabhängiges Funktionieren» bedeutet einmal, dass jede dieser repräsentativen Gruppen über eine eigenständige Struktur verfügt und die Strukturen in Statuten festgehalten sind, die von der entsprechenden Gruppe selbständig entwickelt und verabschiedet wurden. Die Statuten geben auch Auskunft über die Entscheidungsprozesse innerhalb der Gruppe, also über Wahl des Vorstandes der Gruppe, die Wahl der Vertretungsmitglieder in den von der Fachhochschule festgelegten Mitwirkungsorganen und Arbeitsgruppen sowie die Festlegung der Ansichten und Positionen der Gruppe, die in den Mitwirkungsorganen vertreten werden sollen. Wichtig sind auch Regelungen bezüglich der Informations- und Vernehmlassungswege innerhalb der Gruppe. Damit eine solche repräsentative Gruppe sich aufbauen und aktiv werden kann, braucht sie die Adressen der zur Gruppe gehörenden Personen. Schliesslich braucht es auch Regeln, wie die Statuten verändert und angepasst werden können.

Fragen an die einzelnen Fachhochschulen:

- Verfügen die verschiedenen repräsentativen Gruppen über je eigenständige Strukturen?
- Verfügen sie über je eigene von ihnen entwickelte und verabschiedete Statuten?
- Verfügen sie über die (aktuellen) Adressen der zu ihrer Gruppe gehörenden Personen?

4.1.2. Finanzierung

Damit die repräsentativen Gruppen unabhängig funktionieren können, sind sie auf eigene finanzielle Mittel angewiesen. Diese brauchen sie erstens für die interne Organisation der repräsentativen Gruppe (Erarbeitung der Statuten, Organisation der Wahlen, Durchführung von Informations- und Austauschtreffen, gemeinsame Erarbeitung von Positionen), zweitens für die Lohnkosten z.B. für

*Das zentrale Kriterium für die angemessenen Mitwirkungsrechte ist **das unabhängige Funktionieren**.*

*Unabhängiges Funktionieren verlangt nach **Statuten**, die von der jeweiligen repräsentativen Gruppe entwickelt und verabschiedet wurden.*

*Damit die repräsentativen Gruppen unabhängig funktionieren können, sind sie auf **finanzielle Mittel** angewiesen.*

⁴ Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/362/de#annex_1/lv_l_u1

⁵ Ebd. Art. 2.3

⁶ Ebd. Art. 1.3

das Sekretariat, drittens für die Informationsarbeit und für die allfälligen Befragungen der eigenen Mitglieder und viertens für die Koordinationsarbeit mit den anderen repräsentativen Gruppen.

Fragen an die einzelnen Fachhochschulen:

- Verfügen die verschiedenen repräsentativen Gruppen über ein eigenes Budget und eine eigene Rechnung, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen?
- Woher stammen die finanziellen Mittel?
- Welches ist der Beitrag der Fachhochschulen am Budget und der Rechnung der repräsentativen Gruppen?
- Gibt es Garantien, dass bei allfälligen Konflikten den repräsentativen Gruppen nicht die Finanzen entzogen werden können?

4.1.3. Zeitliche Ressourcen

Mitwirkung braucht Zeit. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder der repräsentativen Gruppen zeitliche Ressourcen für die Mitwirkung aufwenden. Sie müssen ihre Vertreter und Vertreterinnen wählen, sie müssen allenfalls Stellung nehmen zu Umfragen und Vernehmlassungen, sie müssen an Generalversammlungen der eignen repräsentativen Gruppe teilnehmen und sich über die laufenden Geschäfte informieren. Mehr Zeit aufwenden müssen freilich jene, die als Gewählte in den Vorständen und in den Mitwirkungsorganen mitarbeiten oder sich als Delegierte in Projekt- oder Arbeitsgruppen engagieren.

*Um die Aufgabe als Vertreterin oder Vertreter einer repräsentativen Gruppe wahrnehmen zu können, braucht es genügend **zeitliche Ressourcen**.*

Fragen an die einzelnen Fachhochschulen:

- Wieviel zeitliche Ressourcen werden den repräsentativen Gruppen für die Mitwirkung zur Verfügung gestellt?
- Wieviel Ehrenamt und ausserberufliches Engagement wird von den Mitgliedern der repräsentativen Gruppen erwartet?

4.2. Zugang zu den relevanten Themen

Bei welchen Themen sollen die repräsentativen Gruppen mitwirken können? Die „Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung“ geben klare Vorgaben, bei welchen Themen die repräsentativen Gruppen „angemessene Mitwirkungsrechte“ zustehen. In Artikel 1.3 heisst es: „Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule ... einbezogen.“ Nimmt man diese Aussage ernst, so ergibt sich eine ganze Palette von Themen und Aufgaben, in die die repräsentativen Gruppen der Hochschulangehörigen notwendigerweise einzubeziehen sind.

*Die repräsentativen Gruppen sind **Teil des QS-Systems** der Hochschulen.*

4.2.1. Einbezug in die Entwicklung des Qualitätssicherungssystem

Die Grundlage für die Akkreditierung ist ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem (QS-System). Nach den „Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung“ wird vorausgesetzt, dass bei der Entwicklung des Qualitätssicherungssystems alle repräsentativen Gruppen „einbezogen“ sind.

*Die repräsentativen Gruppen sind in die **Entwicklung des QS-Systems** miteinzubeziehen.*

Fragen an die Fachhochschulen:

- Waren die repräsentativen Gruppen in der Entwicklung des QS-Systems einbezogen. Wie und durch wen?
- Werden sie in die Überprüfung und Anpassung des QS-Systems einbezogen? Wie und durch wen?

4.2.2. Einbezug in die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems

Aber nicht nur bei der Entwicklung und Überprüfung, sondern auch bei der Umsetzung des QS-Systems sind die repräsentativen Gruppen einzubeziehen. Ganz konkret heisst dies:

- in die Bereitstellung von Informationen zur Strategieentwicklung (2.2);
- bezüglich Zielsetzungen im Hinblick auf die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit (2.4);
- im Hinblick auf Zielsetzungen bezüglich Chancengleichheit für Personal und Studierende und bezüglich Gleichstellung von Mann und Frau (2.5);
- in die Evaluation der Hochschultätigkeit (3.2);
- in die Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des europäischen Hochschulraums (3.3);
- bezüglich Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden (3.4);
- in die Evaluation des Personals, so dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule qualifiziert ist (4.2);
- in die Laufbahnentwicklung des Personals (4.3);
- in die Kommunikation der Ergebnisse der Qualitätssicherungsprozesse (5.1).

Fragen an die Fachhochschulen:

- Bei welchen Themen werden die repräsentativen Gruppen einbezogen und können mitwirken?
- Gibt es Themen, bei denen die repräsentativen Gruppen nicht einbezogen werden und nicht mitwirken können? Warum?

4.3. Die repräsentativen Gruppen sind ins Akkreditierungsverfahren miteinzubeziehen

Angemessene Mitwirkungsrechte sind auch in Bezug auf das Akkreditierungsverfahren den repräsentativen Gruppen zuzugestehen. Dies verlangt Artikel 9.2 der Akkreditierungsverordnung (AV). Das bedeutet:

- Die repräsentativen Gruppen wirken beim Selbstbeurteilungsbericht mit (vgl. Art. 11 AV),
- werden miteinbezogen bei der Festlegung des Besuchsprogramms der Gutachtergruppe,
- wirken bei der Rückmeldung der Hochschule in Bezug auf die Zusammensetzung der Gutachtergruppe mit (vgl. Art. 13.5),
- nehmen mit ihrer selbstgewählten Vertretung an den Gesprächen mit der Expertengruppe bei der Vor-Ort-Visite teil (Art. 12.2) und

*Die repräsentativen Gruppen sind in die **Umsetzung des QS-Systems** miteinzubeziehen.*

*Die repräsentativen Gruppen wirken bei allen **Schritten des Akkreditierungsverfahrens** mit.*

- wirken mit bei der Stellungnahme der Hochschule zum Bericht der Gutachtergruppe (vgl. Art. 14.2).

Fragen an die Fachhochschulen:

- Wie sind die repräsentativen Gruppen in allen Phasen des Akkreditierungsverfahren (z.B. Erstellung des Selbstbeurteilungsberichtes) miteinbezogen?
- Wer bestimmt die Teilnehmenden der repräsentativen Gruppen an den Vor-Ort-Gesprächen mit der Gutachtergruppe?

5. Umsetzung der «angemessenen Mitwirkungsrechte»

Die obigen Überlegungen haben gezeigt, dass das HFKG «angemessene Mitwirkungsrechte» als Voraussetzung für die Akkreditierung von Hochschulen verlangt. Was unter «angemessenen Mitwirkungsrechten» zu verstehen ist, zeigen die «Akkreditierungsverordnung» und die «Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung». Dazu gehört erstens ein unabhängiges Funktionieren der repräsentativen Gruppen, zweitens der Zugang zu den relevanten Themen, die mit der Entwicklung und der Umsetzung QS-System zusammenhängen, drittens ein Involviertsein in die Prozesse zur Findung von Lösungen und viertens ein Mitwirken in allen Schritten des Akkreditierungsverfahrens.

Angesichts dieser Elemente ergeben sich Erwartungen, die Fachhochschulen in Bezug auf ihr Mitwirkungskonzept zu erfüllen haben.

5.1. Erwartungen an die Hochschulen in Bezug auf ihr Mitwirkungskonzept

Im Folgenden werden 12 Kriterien benannt, die von einer Hochschule erfüllt sein müssen, damit man von einem Mitwirkungskonzept reden kann, das die rechtlichen Vorgaben erfüllt.

5.1.1. Die repräsentativen Gruppen verfügen über eigene Statuten

Die Fachhochschulen haben darauf hinzuarbeiten, dass die repräsentativen Gruppen über eigene, von ihnen erarbeitete Statuten verfügen. Falls dies noch nicht der Fall ist, ist das nachzuholen. Nur eigene Statuten, die von den repräsentativen Gruppen je selbständig erarbeitet und verabschiedet wurden, ermöglichen ein unabhängiges Funktionieren. Dass diese Statuten der Hochschulleitung zur Kenntnis zu bringen sind und von ihr anerkannt werden müssen, ist selbstverständlich. Für den Konfliktfall ist eine Schlichtungsstelle einzurichten.

Kriterium 1: Die repräsentativen Gruppen sind über eigene Statuten organisiert.

5.1.2. Die repräsentativen Gruppen verfügen über ein eigenes Budget und eine eigene Rechnung

Die repräsentativen Gruppen brauchen eigene Finanzmittel, um ein unabhängiges Funktionieren garantieren und ihre Aufgaben im Bereich der Mitwirkung erfüllen zu können. Da die Mitwirkungsrechte ein Teil des QS-Systems der Hochschulen sind, ist davon auszugehen, dass sie die repräsentativen Gruppen

Kriterium 2: Das Mitwirkungskonzept der Hochschulen ermöglicht eine finanzielle Unabhängigkeit der repräsentativen Gruppen.

finanziell direkt⁷ unterstützen oder Regelungen vorsehen, über welche diese zu den notwendigen finanziellen Mitteln kommen. Die Statuten haben Auskunft darüber zu geben, wofür die Gelder verwendet werden.

5.1.3. Die repräsentativen Gruppen wählen ihren Vorstand und ihre Vertretungen in die Mitwirkungsorgane und Arbeitsgruppen selbst

Ein unabhängiges Funktionieren der repräsentativen Gruppen bedeutet im Weiteren, dass sie sowohl ihren Vorstand wie auch ihre Vertretungen in die Mitwirkungsorgane und Arbeitsgruppen selbst wählen und diese nicht durch die Hochschulleitung bestimmt werden. Das Wahlprozedere ist in den Statuten festzuschreiben.

*Kriterium 3: Die repräsentativen Gruppen bestimmen ihre **Vertretungspersonen** selbst.*

5.1.4. Die repräsentativen Gruppen werden über alle qualitätsrelevanten Fragen und Themen rechtzeitig und umfänglich informiert

Die Mitwirkung der repräsentativen Gruppen kann nur funktionieren, wenn die Hochschulleitung sie regelmässig über den Stand der Dinge, die offenen Fragen, anstehenden Aufgaben und geplanten Projekte informiert. Das Mitwirkungskonzept der Hochschulen hat aufzuzeigen, wie und wie oft diese Informationsarbeit stattfindet und auf welchen Wegen die repräsentativen Gruppen allfällige Anfragen an die Hochschulleitung stellen können.

*Kriterium 4: Die **Hochschulleitung** informiert die repräsentativen Gruppen regelmässig.*

5.1.5. Die repräsentativen Gruppen sind in die Hochschulgremien und die Arbeitsgruppen involviert

Gemäss Standards sind die repräsentativen Gruppen sowohl in die Entwicklung wie auch die Umsetzung des QS-Systems mit einzubeziehen. Dazu ist es nötig, dass sie sowohl in den ständigen Gremien wie auch in den Arbeits- und Projektgruppen mitwirken können. Dabei macht es wahrscheinlich keinen Sinn, dass alle repräsentativen Gruppen in alle Arbeitsgruppen mit einbezogen werden. Aber wenn eine oder mehrere repräsentative Gruppen in einer Arbeits- oder Projektgruppe oder einer ständigen Kommission mitwirken wollen, so ist diesem Begehren nachzukommen.

*Kriterium 5: Die repräsentativen Gruppen wirken in den **Gremien** und den Arbeits- und Projektgruppen mit.*

5.1.6. Die repräsentativen Gruppen haben das Recht, Themen einzubringen (Antragsrecht)

Die repräsentativen Gruppen haben nicht nur das Recht, bei der Bearbeitung von Themen mitzuwirken, sondern auch für sie relevante Themen einzubringen. Die Hochschulleitung kann dann den Antrag aufnehmen oder begründet ablehnen. Für den Konfliktfall ist eine Schlichtungsstelle einzurichten.

*Kriterium 6: Die repräsentativen Gruppen verfügen über das **Antragsrecht**.*

5.1.7. Die Hochschulen geben den repräsentativen Gruppen die Listen mit den Adressen ihrer Gruppenmitglieder

Die Vorstände und Vertretungen der repräsentativen Gruppen sind darauf angewiesen, dass sie mit ihren Gruppenmitgliedern Informationen und Meinungen austauschen können. Sie müssen sie z.B. für die Generalversammlung

*Kriterium 7: Die repräsentativen Gruppen verfügen über aktuelle **Adresslisten** ihrer Mitglieder.*

⁷ Die Universität Zürich zum Beispiel finanziert die Geschäftsstellen der repräsentativen Gruppen, und zwar alle mit dem gleichen Betrag.

einladen, an denen der Vorstand und die Revisoren gewählt und die Rechnung und das Budget verabschiedet werden. Es sind Vertretungen in die Mitwirkungsorgane und in Arbeitsgruppen zu wählen. Es sind Anträge und Vernehmlassungen zu verabschieden und Meinungen zu bestimmten Themen einzuholen. Für all das brauchen die repräsentativen Gruppen die Namen und Adressen der Gruppenmitglieder, damit sie sie anschreiben, einladen und befragen können. Diese sind regelmässig und/oder auf Anfrage von der Hochschulleitung an die repräsentativen Gruppen auszuhändigen.

5.1.8. Die Vertretungen in den Mitwirkungsorganen verfügen über einen Kündigungsschutz

Durch ihre Mitwirkungstätigkeit können die Vertretungen der repräsentativen Gruppen in einen Konflikt mit der Hochschulleitung geraten. Damit sie nicht aufgrund ihrer Mitwirkungsarbeit entlassen werden können, müssen sie über einen Kündigungsschutz verfügen, der mindestens zwei Jahre über ihre Amtszeit hinausreicht. Kündigungen sind in dieser Zeit nur möglich, wenn sie aufgrund von klaren, rechtlich festgestellten Verfehlungen in anderen Bereichen ausgesprochen werden.

Kriterium 8: Vertretungen der repräsentativen Gruppen in der Mitwirkungsarbeit unterstehen einem Kündigungsschutz.

5.1.9. Mitwirkungsarbeit darf nicht zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen führen

Mitwirkungsarbeit beansprucht Zeit und ist ein wichtiger Teil des QS-Systems. Sie ist daher von Hochschule zu entschädigen. Modelle allerdings, welche die Mitwirkungszeit als Teil der Jahresarbeitszeit ansehen, sind abzulehnen. Sie verlangen zum Beispiel, dass die Personen, welche sich in der Mitwirkung engagieren, Teile ihrer Lehr- und Forschungsarbeit abgeben. Da kann es passieren, dass nach einem Rücktritt aus den Mitwirkungsorganen der abgegebene Teil schon von anderen Lehrenden und Forschenden besetzt ist und deshalb nicht mehr zur Verfügung steht. Fazit: Nach dem Rücktritt kann man mit einer geringeren Anstellung dastehen. Das darf nicht passieren. Die Hochschulen müssen Modelle der Finanzierung anwenden, durch welche nach der Übernahme von Mitwirkungsaufgaben der Arbeitsvertrag der Vertretungspersonen sich nicht ändert. Das ist zum Beispiel möglich, wenn dieser Person Mittel zur Verfügung gestellt werden, die sie nach eigenen Vorstellungen zu ihrer Entlastung einsetzen kann, indem sie zum Beispiel eine Assistenz- oder Sekretariatsstelle aufstockt.

Kriterium 9: Regelung zur Entlastung der Vertretungspersonen der repräsentativen Gruppen sind vorhanden.

5.1.10. Es braucht klare Regeln bezüglich Vertraulichkeit

Sowohl in der Mitarbeit in Mitwirkungsorganen wie auch in der Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen stehen sich zwei gegensätzliche Anliegen gegenüber. Auf der einen Seite sollen die Vertretungen der repräsentativen Gruppen die Meinung ihrer Mitglieder einbringen. Das bedeutet, dass sie diese über die laufenden Arbeiten informieren und deren Meinungen einholen. Auf der anderen Seite kann es Situationen geben, in der Vertraulichkeit wichtig ist. Es braucht deshalb klare Regeln bezüglich Vertraulichkeit in der Mitwirkung. Es kann nicht alles unter Vertraulichkeit laufen. Die Regeln müssen daher angeben,

Kriterium 10: Differenzierte Regeln bezüglich Vertraulichkeit sind ein Muss.

a) wann und warum etwas im engeren Sinn vertraulich ist (nur die Mitglieder des Mitwirkungsorgans oder der Arbeitsgruppen sind Wissensträger),

- b) wann und warum etwas im weiteren Sinn vertraulich ist (auch die Vorstände der repräsentativen Gruppen sind Wissensträger),
- c) wann und warum etwas nicht vertraulich ist (alle Mitglieder der repräsentativen Gruppen dürfen informiert werden),
- d) wann und warum etwas öffentlich ist (auch Personen ausserhalb der Hochschule dürfen informiert werden).

5.1.11. Die repräsentativen Gruppen sind bei allen Schritten des Akkreditierungsverfahrens mit dabei

Ein besonderer Fall der Mitwirkung an einer Hochschule stellt das Akkreditierungsverfahren dar. Die repräsentativen Gruppen sind nicht nur in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems miteinzubeziehen, sondern gemäss den rechtlichen Grundlagen (Art. 9.2 AV) in das Akkreditierungsverfahren, und zwar in alle Schritte des Verfahrens (vgl. oben Punkt 3.4). Denn die rechtlichen Grundlagen schliessen die repräsentativen Gruppen nirgendwo aus.

Kriterium 11: Die repräsentativen Gruppen sind in alle Schritte des Akkreditierungsverfahrens miteinbezogen.

5.1.12. Das Mitwirkungskonzept der Hochschulen verfügt über eine unabhängige Schlichtungsstelle

Die Mitwirkung kann zu Konflikten führen. Allenfalls wird die Mitwirkung verweigert, Informationen werden zurückgehalten, Anträge abgelehnt, die Vertraulichkeitsregeln nicht eingehalten oder vorgeschlagene Statutenänderungen abgelehnt. In diesen oder anderen Fällen sollten die repräsentativen Gruppen oder die Hochschulleitungen die Möglichkeit haben, eine unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen, um den Konflikt zu entschärfen

Kriterium 12: Im Konfliktfall kann eine Schlichtungsstelle angerufen werden.

Dieser Text wurde vom Zentralvorstand am 28.04.2025 verabschiedet.
Verfasst wurde er von Bruno Weber-Gobet, Geschäftsleiter fh-ch.